



## Merkblatt Erbauseinandersetzung vorbereiten

### 1. Erbrechtliche Grundlage klären

Wer sind die Erben? Bedarf es eines Erbscheins? Ist die Erbschaft auszuschlagen? Muss Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz beantragt werden?

### 2. Nachlass feststellen und sichern (Merkblatt: Erbfall – Was tun?)

Merkblätter unter: <http://www.erbschein-erben.de>

### 3. Nachlass verwalten (Merkblatt: Erbengemeinschaft - Nachlassverwaltung)

Häufig sind zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen (Bestattungskosten, Darlehensverbindlichkeiten, Pflichtteilsansprüche, usw.). Soweit ein Miterbe Vorleistungen erbringt, dürfte ihm ein Erstattungsanspruch zustehen, der sofort ausgeglichen werden sollte (spätestens beim Teilungsplan zu berücksichtigen).

Zur Vorbereitung des Teilungsplans sollte daher ein sog. Nachlassverzeichnis erstellt werden, ein Verzeichnis des Vermögens des Erblassers: also Aktiva und Passiva (Schulden/Verbindlichkeiten) – und dann ggf. ergänzend die Entwicklungen nach dem Erbfall.

### 4. Teilungsplan erstellen

Hierbei sind ggf. Anordnungen des Erblassers zu berücksichtigen. Auch muss – sofern man sich nicht einigt – Teilungsreife hergestellt werden, das betrifft vor allem Grundvermögen, im schlimmsten Fall durch Teilungsversteigerung (siehe Merkblatt: Teilungsversteigerung).

Bestehen Anordnungen des Erblassers, sind diese ggf. zu berücksichtigen. Soweit die Erben einstimmig handeln, können sie sich über die Teilungsanordnungen hinwegsetzen.

Beim Teilungsplan soll der gesamte Nachlass aufgeteilt werden. Teilerbauseinandersetzungen sind mit Einverständnis sämtlicher Erben auch möglich.

In den Teilungsplan gehören – soweit der Erblasser nichts anders bestimmt hat – auch die Berücksichtigung der auszugleichenden Vorempfänge (Ausstattungen, aber auch Pflegeleistungen).

Bereits vor Erstellung des Teilungsplans sollte auf die Interessen und Bedürfnisse der Miterben eingegangen werden. So wird die Auseinandersetzung erleichtert!

## Verfügung über den Erbteil

Eine Möglichkeit der Erbauseinandersetzung ist auch der Verkauf des Erbteils. Jeder Miterbe kann über seinen Erbteil ohne Mitwirkung der anderen Erben verfügen, also etwa verkaufen ([Erbteilsverkauf](#)). Ein Verkauf kommt in der Praxis vor allem an Miterben in Betracht. Miterben haben bei dem Verkauf des Erbteils eines Miterben an einen Dritten ein **Vorkaufsrecht**. Das Vorkaufsrecht anderer Miterben bei einem Verkauf an einen Miterben besteht allerdings nicht. Das Vorkaufsrecht müssen die Miterben gemeinsam ausüben. Das gilt nicht, wenn einzelne Miterben auf das Vorkaufsrecht verzichten.